

Nichtamtlicher Theil.

Zur Abwehr.

Der mit »g—« unterschriebene Angriff eines liebenswürdigen Collegen gegen mich in Nr. 136 d. Bl. verdient eigentlich gar keine Antwort, da der Aerger: mit dem fraglichen Circular dem Hrn. »g—« — den ich recht gut unter dieser Maske kenne — zuvorgekommen zu sein, gar zu deutlich hervorschaut. Da aber einmal das Capitel des Rabattgebens in Dresden und Sachsen überhaupt berührt wurde, so ist es mir eben recht, darüber einige Worte zur Oeffentlichkeit zu bringen. Zunächst zur Abfertigung obigen Hrn. »g—'s« bemerke ich, daß ich in meinem Geschäft rein nach kaufmännischen Grundsätzen calculire und mich bei allen Unternehmungen immer frage: kann ich bei einem Nutzen von so und so viel Procent bestehen oder nicht?

Hinrichs gibt nun von Siebenhaar's Commentar 25 Procent und auf 6 ein Freieremplar, mithin kostet mich das Exemplar 5 Thlr. 4 Ngr. Wenn ich nun meinen Kunden das Exemplar mit 6 Thlr. 27 Ngr. ebenfalls gegen baar verkaufe, so denke ich, kann ich recht gut bestehen und würde froh sein, wenn mir bei allen abgesetzten Ordinärartikeln, von welchen in Dresden fast regelmäßig 16½ Procent Rabatt gegeben werden, soviel Gewinn verbliebe.

Daß übrigens von irgendeiner anderen Seite, sei es von der Verlags- oder einer Sortimentshandlung, den Behörden gegenüber ein noch höherer Rabatt von diesem Buche bewilligt worden ist, scheint mir fast sicher zu sein.

Wenn Sie also, geehrter Hr. »g—«, fragen: was die Verlags- handlung dazu sagen wird, so denke ich wird dieselbe ungefähr antworten: Fahren Sie fort, lieber Türk, mir recht viele Bestellungen einzuschicken.

Warum greift denn nun aber Hr. »g—«, wenn er obiges Verfahren für Schleuderei hält, nicht die sächsischen Handlungen an, die dem königl. Justizministerium von allen Zeitschriften 16½% Rabatt bewilligt haben, so daß dasselbe an alle Gerichtsbehörden die Ordre erlassen, nur von diesen wenigen Handlungen sämtlichen literarischen Bedarf zu beziehen? Bei diesen Zeitschriften werden aber nur in Summa 25% gegen baar vom Verleger gegeben und doch müssen sie jährlich 52mal expedirt werden und 52mal ist dafür Emballage und Fracht zu zahlen. Hier hätte Hr. »g—« Gelegenheit gehabt, von wahrer Schleuderei zu reden, denn daß bei Zeitschriften schlecht gerechnet 8% Spesen auslaufen, wird mir ein jeder Sachverständiger zugeben.

Eine andere hiesige Handlung lieferte bisher für ein großes Journal-Leseinstitut sämtlichen Zeitschriftenbedarf ebenfalls mit 16½% Rabatt. Wegen Zornwürfnis sollte von jetzt ab die bedeutende Lieferung derselben mir übertragen werden, wenn ich ebenfalls denselben Rabatt bewilligen wollte, was ich entschieden ablehnte, wogegen ein anderer Hr. Colleague auf diese Offerte bereitwilligst eingegangen ist, und somit doch wahrscheinlich meint, mit dem verbleibenden Gewinn von circa ½ bis ½% ein gutes Geschäft zu machen, — oder vielleicht auch machen wieder einmal dabei bloß die Herren Verleger ein schlechtes Geschäft!

Warum rügt ferner Hr. »g—« nicht, daß eine der bedeutendsten hiesigen Handlungen den Leihbibliotheken die Tauchnitz Edition mit 11 Ngr. pr. Band in Jahresrechnung liefert; und warum gibt denn Hr. »g—« selbst die Romane, die er mit 40% gegen baar bezieht, den Leihbibliotheken mit 30% in Rechnung?

So könnte ich noch viele Fälle wirklicher Schleuderei anführen, will aber die Herren Collegen nicht damit ermüden, und glaube gewiß, daß kein Unbefangener den Verkauf von Büchern, wobei über 25 % Nutzen bleibt, für Schleuderei ansehen wird.

Woldemar Türk.

Beantwortung der Rechtsfrage in No. 136 d. Bl.

Der Autor, welcher einen Verlagsvertrag abschließt, tritt damit ein Geschäftsverhältnis an und hat sich den praktischen Anforderungen des Geschäftsverkehrs im Allgemeinen soweit zu fügen, als ihn die Modalitäten des Vertrags damit in Berührung bringen. Bieweit er mit denselben in Berührung treten will, liegt vor dem Contractabschluß selbstverständlich in seinem freien Willen, er kann sich bis zu einem gewissen Punkte gänzlich davor sichern, er kann den Verleger zu seinem einzigen und alleinigen Gewährsmann machen, aber die nothwendigen Consequenzen einmal getroffener Bestimmungen lassen sich nachträglich nicht von dem einseitigen Gesichtspunkt der besonderen Autorstellung u. dgl. weginterpretiren. Wenn also der Autor seine Honorarforderung so normirt, daß er keine Abfindungssumme im voraus in Anspruch nimmt, sondern seine Honorirung vom Absatz abhängig sein läßt, so zwar, daß jedes einzelne Exemplar mitzählt, so erwächst aus diesem Modus für ihn vor allem ein Recht und dann eine Verpflichtung gegenüber dem Verleger. Er hat das Recht, darauf zu dringen, daß der Verleger nichts verabsäumt, was dem Absatze förderlich sein kann, denn jede Veräumnis dieser Art schädigt ihn in seinen Interessen. Andererseits hat er aber die Verpflichtung, den Verlust und Zahlungsabgang an den ordnungsmäßigen Vertrieb abgesetzten Exemplaren mittragen zu helfen. Ein Verleger z. B., der das contrahirte Werk aus Creditangst nur an einige hundert ganz sichere Firmen versenden wollte, würde den am Erfolg participirenden Autor unter Umständen stark beeinträchtigen. Wägt der Verleger dagegen das Creditansetzen nicht zu ängstlich ab und vertreibt er demgemäß das Werk in rationeller Weise, so liegt das gleichzeitig im Interesse des Autors; dafür verliert dieser dann aber auch den Anspruch an Exemplare, welche bei dem mit dem rationelleren Vertrieb nothwendig verbundenen größeren Creditrisico unbezahlt bleiben. Der Begriff abgesetztes Exemplar fällt in dieser Beziehung mit dem Begriff bezahltes Exemplar zusammen. Ähnlich ist es auch mit anderen Opfern, welche der Verleger im Interesse des Vertriebs bringt. So sind Freieremplare bei Abnahme von Partien im deutschen Buchhandel allgemein üblich, gewöhnlich 13/12, aber auch 11/10 und 7/6, mit der progressiven Steigerung von 28/25, 57/50 u. s. w. Eine Verpflichtung zur Gewährung von Freieremplaren liegt für den Verleger allerdings nicht vor; allein sein Interesse an der Steigerung der Vertriebsthätigkeit des Sortimenters nöthigt ihn dazu. Hat der Verleger in der hier angeregten Sache das gethan, so handelte er damit nicht bloß in seinem, sondern auch im Interesse des Autors; damit fällt aber auch der Anspruch des Autors an die Partie-Freieremplare weg — das Aequivalent dafür hat er in der damit bewirkten Steigerung des Absatzes.

Leipzig, 16. Juni 1869.

A. Schürmann.

Miscellen.

„Empfehlungen“ vor dem Berliner Kammergericht. — Bekanntlich sendet Jeder, der sich neu etablirt oder eine bereits bestehende Handlung kauft, ein mit den vorzüglichsten Empfehlungen ausgestattetes Circular in die Welt. Die früheren Prinzipale sind so freundlich, die günstigsten Urtheile auszusprechen, sie reden von dem „mehr als nöthigen Capital“ des Neulings, von seiner „Solidität“ etc. und zum Ueberflus bescheinigt noch der Leipziger Commissionär „daß ihm der Aspirant von befreundeter, zuverlässiger Seite als eine äußerst günstige Acquisition für den Gesamtbuchhandel empfohlen sei“. Was will man mehr? — Der Laden ist offen, der Credit findet sich in Folge der erwähnten Empfehlungen;

276*